



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 (gültig ab 04.12.2021) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

Personengruppe	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	<p>2G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften oder genesenen Personen. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht. Im Übrigen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h.: der gemeinsame Aufenthalt nicht immunisierter Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet.</p>	<p>2G Plus Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte und genesene Personen. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).</p>
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und 4 Monate	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht.</p>	<p>Geimpft/Genesen oder 3G Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften und genesenen Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Für bereits Geimpfte und Genesene besteht keine Testpflicht.</p>
Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Kindern möglich, da diese laut Verordnung den geimpften Personen gleichgestellt sind. Es besteht keine Testpflicht.</p>	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Kindern möglich. Es besteht keine Testpflicht.</p>

Personengruppe	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Trainer*innen und Übungsleiter*innen – unabhängig davon, ob hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich tätig	<p>3G Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehrenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst °sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich *testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>°Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</p>	<p>3G Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehrenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst °sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich **testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>°Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</p>
Veranstaltungen	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauer	<p>2G Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen/Tickets sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken) und die Pflicht zur Kontakterfassung. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken). Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ist die zulässige Höchstzahl auf 30 Prozent der theoretisch möglichen Gesamtkapazität zu beschränken, wobei eine Obergrenze von 10.000 gilt.</p>	<p>2G Plus Geimpfte und Genesene sind zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die **Testpflicht (nur für volljährige Personen), die allerdings entfällt für Personen mit Boosterimpfung, und für den Fall, dass die Maskenpflicht eingehalten werden kann. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ist die zulässige Höchstzahl auf 30 Prozent der theoretisch möglichen Gesamtkapazität zu beschränken, wobei eine Obergrenze von 5.000 gilt. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.</p>

**Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schulselbsttest wird nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).

Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Regelungen hinsichtlich Kabinennutzung etc. sind noch nicht final geklärt, wir warten hier noch auf die FAQ´s und Hygienerichtlinien des Landes. Daher empfehlen wir dringend davon auszugehen, dass in Innenräumen die 2G Plus-Regelung, bzw. die 3G-Regelung für Minderjährige gilt. Die Art der möglichen Testung können sie auf Seite 3 nachlesen. Nach der aktuellen Verordnung kann in den Bereichen, in denen grundsätzlich die 2G Plus-Regelung gilt, die zusätzliche Testpflicht ausnahmsweise für alle geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen (also auch für die Volljährigen) dann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d.h. die Maske von allen anwesenden Personen, auch nicht zeitweise, abgelegt wird.

Weitere Informationen

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)